

## **Satzung der LHS**

### **§ 1 Begriff, Name, Sitz**

(1) Die Landeskongress Hochschulsport Sachsen e.V. – im nachfolgenden LHS – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss der Hochschulen des Freistaates Sachsen mit dem Ziel, den Hochschulsport zu fördern. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz der LHS ist Leipzig.

(3) Die LHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar „insbesondere durch Förderung des Sports“. Die LHS ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem von der LHS verfolgten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die LHS vertritt ihre Mitglieder in hochschulübergreifenden Fragen in der Zusammenarbeit mit:

- den für den Hochschulsport zuständigen Ministerien
- der Landesrektorenkongress
- der Kongress Sächsischer Studierendenschaften (KSS)
- dem Landessportbund
- dem adh und anderen

(2) Die LHS unterstützt den von den Hochschulen organisierten Wettkampfsport, fördert regionale und überregionale Wettkämpfe.

(3) Die LHS fördert die Durchführung von Breitensportveranstaltungen und unterstützt die veranstaltenden Hochschulen.

(4) Die LHS unterstützt die Durchführung von Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen zum Hochschulsport.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der LHS können alle Hochschulen des Freistaates Sachsen sein.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über einen schriftlichen Antrag der Hochschule mit Benennung des/der Hochschulsportbeauftragten und der Anerkennung der Satzung.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Auflösung der Mitgliedshochschule,
- schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand bis jeweils zum 30. September des Kalenderjahres zu richten ist und zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird,
- Ausschluss bei erheblichem Verstoß gegen die Satzung, eine andere Ordnung und andere Vorschriften.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- mit seinen Sportlern an allen von der LHS organisierten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen,
- Fortbildungsmaßnahmen der LHS zu nutzen,
- durch ihre Beauftragten über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die ausgeschriebenen Teilnahmebedingungen für alle von der LHS organisierten Veranstaltungen einzuhalten,
- sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.

## **§ 5 Organe**

Organe der LHS sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Finanzprüfungsausschuss

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der LHS.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt 15 Tage in Textform unter Beifügung der Tagesordnung.

(3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder bzw. aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit über eine Neuwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit entscheiden.

(5) Festlegungen der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

- (6) Anträge zur Änderung der Satzung müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat den Vorstand zu entlasten.
- (8) Die Mitgliederversammlung muss den Haushalt genehmigen.
- (9) Stimmberechtigt sind die Hochschulsportbeauftragten und die studentischen Vertreter/innen der Mitgliedshochschulen bzw. deren benannte Stellvertretungen. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (10) Bei Festlegungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmgleichheit bei Beschlussfassung bedeutet Ablehnung.
- (11) Die Festlegungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch den Vorsitzenden oder ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (12) Die Abstimmung bei Wahlen wird durch eine Wahlordnung geregelt. Sie ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Er ist für die Leitung der LHS verantwortlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzenden und den/die Schatzmeister/in vertreten. Der/die 1. Vorsitzende ist stets einzelvertretungsberechtigt. Der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der

Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Kandidaten für den Vorstand können

- die Hochschulsportbeauftragten und die studentischen Vertreter/innen der Mitgliedshochschulen,
- die benannten Stellvertretungen der oben aufgeführten Vertreter/innen,
- vom alten Vorstand vorgeschlagene Kandidaten/innen sein.

(4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen.

(5) Die Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer/in können eine angemessene Honorierung erhalten. Über die Höhe des Honorars wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

## **§ 8 Finanzen**

(1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Näheres dazu regelt die Finanzordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Finanzen unterstehen der Kontrolle eines Finanzprüfungsausschusses, der aus 2 Personen besteht und alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

## **§ 9 Auflösung**

(1) Die Auflösung der LHS kann nur durch Dreiviertelmehrheit aller erschienen Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedshochschulen, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Sie haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Sports, an ihrer Hochschule zu verwenden.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.01.2018 beschlossen.